

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	06.02.2026	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	06.03.2026	öffentlich	Beschlussfassung

Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Göppingen

I. Beschlussantrag

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Göppingen wird wie in Anlage 1 aufgeführt beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2026 in Kraft. Die bisherige Satzung der öffentlichen Bekanntmachungen vom 05.05.1978 tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Aktuell erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises durch das Einrücken in die NWZ – Göppinger Kreisnachrichten und die Geislinger Zeitung. Im Zuge der Digitalisierung sowie als Maßnahme zur Kosteneinsparung kann aufgrund der gesetzlichen Regelungen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO)) auf das Einrücken in der Zeitung verzichtet werden und öffentliche Bekanntmachungen über die Internetseite des Landkreises veröffentlicht werden.

Ebenso bestärkt § 27a Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) die Umstellung auf eine digitale Bekanntmachung im Internet.

Die meisten Landkreise in Baden-Württemberg haben bereits die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet umgesetzt.

Um die öffentliche Bekanntmachung in der ordentlichen Form auf der Internetseite bereitstellen zu können, ist eine Neufassung der bisher gültigen Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 5. Mai 1978 erforderlich. Mit der Neufassung der Satzung wird die rechtliche Grundlage geschaffen, öffentliche Bekanntmachungen künftig online über die Internetseite des Landkreises Göppingen, vornehmen zu können. Aktuell werden im Landratsamt öffentliche Bekanntmachungen, wo gesetzlich gefordert (z.B. § 10 Absatz 3 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)), bereits auf der Internetseite veröffentlicht.

In § 1 Absatz 2 DVO LKrO sind die Rahmenbedingungen definiert, die in die Neufassung der Satzung eingearbeitet bzw. deren organisatorische und technische

Voraussetzungen geschaffen wurden:

- In der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen ist die Internetadresse des Landkreises anzugeben.
- Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen; er darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen.
- Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein.
- Sie sind für die Dauer von mindestens einem Monat mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung durch technische und organisatorische Maßnahmen sowie gegen Verfälschung zusätzlich durch Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels zu sichern.
- In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamts während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind.
- Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben.
- Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite des Landkreises so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich der öffentlichen Bekanntmachungen erkennt.

Mit der Neufassung wird auch eine Regelung zur Notbekanntmachung in die Satzung aufgenommen (§ 1 Absatz 5 DVO LKrO). Im Falle, dass eine Bekanntmachung in der vorgesehenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse im Internet nicht möglich ist, erfolgt diese durch das Einrücken in die NWZ – Göppinger Kreisnachrichten und die Geislinger Zeitung. Sollte auch dies nicht rechtzeitig möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung als Aushang von außen sichtbar am Haupteingang des Landratsamts Göppingen in der Lorcher Straße 6 in Göppingen. In beiden Fällen ist die Veröffentlichung im Internet unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

Über die neue Form der Bekanntmachung im Internet wird für eine Dauer von 4 Wochen nach Inkrafttreten der Neufassung der Satzung einmal wöchentlich in der NWZ – Göppinger Kreisnachrichten und in der Geislinger Zeitung unter „Öffentliche Bekanntmachungen Landkreis Göppingen“ informiert.

III. Handlungsalternative

Sofern keine Neufassung der Satzung erfolgt, wäre das bisherige Vorgehen entsprechend weiter auszuführen. Dadurch würden weiterhin Kosten für die Veröffentlichung in Printmedien entstehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Durch öffentliche Bekanntmachungen im Internet können Einsparungen erzielt werden. Davon ausgehend, dass weiterhin im Einzelfall Informationen und Bekanntmachungen in der Zeitung veröffentlicht werden, ergibt sich auf Basis der Jahre 2024 und 2025 eine jährliche Kosteneinsparung von 35.000 bis 40.000 Euro. Ebenso entfällt der zeitliche Aufwand für das Gegenlesen von Korrekturabzügen der Redaktion.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Markus Möller
Landrat